

BGE 47 II 295

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_II_295

FR: ATF 47 II 295

IT: DTF 47 II 295

Volltext

294 ObJigationenrecht. N° 49. dommage par eux subi en est la consequence directe et que les evenements de la guerre, qui ont contribue a entraver la marche de l'entreprise, n'entrent plus en consideration a cet egard~ Sans la souscription, les demandeurs n'auraient eprouve aucun prejudice. Or, les defendeurs sont responsables de cette souscription. Les circonstances ulterieures ne peuvent done influencer que sur la quotite des dommages-interets (art. 43 CO). 6. - Reste a determiner cette quotite. Un premier facteur du dommage reside dans la reduction des dele- gations de 1000 fr. a 600 fr., un autre dans la depreciation des nouvelles obligations, cotees en bourse 300 fr. en 1919. A cela vient s'ajouter la perte des interets de 1915 a 1917 sur des creances hypothecaires de 1000 fr, et des 1918 sur des creances reduites a 600 fr. Le pre- judice cause aux demandeurs atteint ainsi environ 50 000 francs. Toutefois, en tenant eompte des evenements fortuits qui ont contribue a augmenter le dommage, il apparait comme equitable de fixer a 25 000 fr. avec interets a 5 % des ce jour, le montant de l'indemnite que les defendeurs sont tenus solidairement de payer aux eon- sorts demandeurs. Par le versement de eette somme contre « cession des 47 actions privilegiees d'une valeur nominale de 400 fr. ehaque », les defendeurs se liberent entierement et les demandeurs ne sont plus en droit de reclamer de plus amples dommages-interets a raison du prejudice que la souscription des 47 dele- gations leur a cause et pourrait encore leur causer. Le Tribunal federal prononce: Le recours est admis et le jugement attaque est reforme dans ce sens que les defendeurs sont condammes solidairement a payer aux demandeurs la somme de 25 000 francs, avec interets a 5 % des le 25 mai 1921, eontre cession des 47 actions privilegiees d'une valeur nomi- nale de 400 fr. chacune. Obligationenrecht. N° 50. 50. VrteU der L ZivUabteUung vom 14. JUDi 1991 i. S. Schweiuriacher Bauarbeiterverband gegen Cueni. Die n s t ver t rag. Kündigung durch den Arbeitgeber. Kündigungsfristen nach Art. 347 und 348 QR. Begriff des über ein Jahr dauernden Dienstverhältnisses im Sinn von Art. 348. Wirkung kürzerer Unterbrechungen. A. - Der Beklagte Cueni betreibt im Amtsbezirk Laufen mehrere Steinl)füehe, und beschäftigt in seinem Betrieb eine grössere Anzahl Steinhauer. Im Sommer 1~19 führte er die 48 Stunden-Woche ein. Im Frühjahr 1920 machte der Beklagte durch Anschlag bekannt, dass vom 12. April an folgende Arbeitszeit gelte.: Vormittags: 7 bis 9 Uhr, 9 Uhr 15 bis 12 Uhr; Nachmittags: 1 bis 4 Uhr, 4 Uhr 15 bis 6 Uhr; Samstag: 7 bis 9 Uhr, 9 Uhr 15 bis 11 Uhr 45, d. h. im ganzen 52 Stunden in der Woche. Auf dem Anschlag war beigefügt : « Nichteinhalten 'dieser Arbeitszeit wird als Kündigung von Seiten des Arbeiters betrachtet. » Als sich die Arbeiter dieser Ordnung nicht unterziehen und die Mehrarbeit nicht leisten wollten, entliess sie der Beklagte, mit der Aufforderung, von der Arbeit weg- zubleiben, bis sie die neue Arbeitsordnung anerkennen Würden. B. - Mit der vorliegenden Klage belangt nunmehr der Schweizerische Bauarbeiterverband, dem die Arbeiter ihre Ansprüche abgetreten haben, den Beklagten auf Schadenersatz wegen vorzeitiger Auflösung des Dienst- vertrages, indem er geltend macht, dass jener zur sofor- tigen Entlassung der

Arbeiter nicht berechtigt gewesen sei, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist hätte einhalten müssen. Gemäss Art. 347 Abs. 2 OR hätte den Arbeitern im «unterjährigem» Dienstverhältnis erst auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, und nach Art. 348 Abs. 1 OR denjenigen im «überjährigem» Dienstverhältnis erst auf das Ende des zweiten, der Kündigung 296 Obligationenrecht. N° 50. folgenden Monats gekündigt werden dürfen. Der den Arbeitern durch den Vertragsbruch entstandene Schaden sei gleich dem vollen Lohnausfall seit der Entlassung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, bezw. bis zu der Ende Mai 1920 erfolgten Wiedereinstellung. Der den 13 Arbeitern mit «unterjährigem» Dienstverhältnis gebührende Schadenersatz wird in der Klageschrift auf 1472 Fr. 60 Cts. und die den 32 Arbeitern mit «überjährigem» Dienstverhältnis zukommende Entschädigung auf 14,062 Fr. 25 Cts. beziffert. C. - Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. D. - Durch Urteil vom 21. Januar 1921 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage im Betrag von 809 Fr. 90 Cts. gutgeheissen. E. - Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Erhöhung des vom Beklagten zu bezahlenden Betrages auf 13,029 Fr., nebst 5% Zins seit dem Tage der Klageeinreichung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - In Uebereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beklagte die für den Sommer 1920 festgesetzte, vom 12. April an gültige Arbeitszeit Samstag den 3. April 1920 seinen Arbeitern durch Anschlag bekannt gegeben hat. Es handelt sich hier um eine tatsächliche Feststellung, die auf einer sorgfältigen Würdigung des Beweisergebnisses beruht und, weil weder aktenwidrig, noch gegen bundesrechtliche Beweisregeln verstossend, für das Bundesgericht verbindlich ist. Der Ueberprüfung durch das Bundesgericht unterliegt dagegen die Rechtsfrage, ob schon in dieser Bekanntmachung eine Kündigung des Dienstverhältnisses liege, in dem Sinn, dass die Arbeiter, die sich der neuen Regelung der Arbeitszeit nicht unterwerfen sollten, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben entlassen werden, oder ob Obligationenrecht. N° 50. 297 nicht erst die Nichtbeobachtung der neuen Arbeitszeit als Kündigung seitens des Arbeitnehmers zu betrachten sei, und infolgedessen die gesetzliche Kündigungsfrist noch von da an laufe. Trotzdem der Wortlaut des Anschlages für letztere Auslegung spricht, ist die Frage aus den von der Vorinstanz angeführten zutreffenden Gründen in ersterem Sinne zu beantworten. Denn es lag offenbar in der Absicht des Beklagten, das Dienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen nur noch bis zum 12. April dauern zu lassen, und es für diejenigen Arbeiter, welche die neue Arbeitszeit nicht einhalten wollten, auf diesen Tag zu kündigen, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, noch eine Zeit lang zu den bisherigen Bedingungen weiter zu arbeiten. Es fragt sich nur, ob der Beklagte hiebei die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten habe. Die Dauer derselben ist verschieden, je nach dem im Zeitpunkt der Kündigung das Dienstverhältnis schon seit mehr als einem Jahre bestand, oder nicht. Da in letzterem Falle nach Art. 347 Abs. 2 OR den Arbeitern, mangels anderweitiger Abrede, auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche gekündigt werden kann, entsprach die Samstags den 3. April auf Montag den 12. ausgesprochene Kündigung dem Gesetz, soweit es sich um Arbeiter handelt, die nicht länger als ein Jahr im Dienst des Beklagten standen. So wenig daher diesen Arbeitern Schadenersatzansprüche an den Beklagten zustehen, so wenig kann der klägerische Verband in seiner Eigenschaft als Zessionar solche Ansprüche geltend machen. Bei dieser Sachlage braucht auf das zweite Argument der Vorinstanz, nämlich auf die ihres Erachtens als stillschweigende Parteivereinbarung anzusehende Uebung, wonach im Baugewerbe eine Kündigungsfrist gar nicht besteht, sondern der Arbeiter frei ist, jederzeit auszutreten, und der Arbeitgeber, ihn

jederzeit zu entlassen, nicht entscheidend abgestellt zu werden. In Berücksichtigung der aus den Zeugenaussagen sich ergebenden, eigenartigen Verhältnisse des vorliegenden Falles wäre zwar 298 Obligationenrecht. Nr. 50. auch diese Erwägung nicht zu beanstanden: Daß jene Übung wohl für das Baugewerbe im allgemeinen, nicht aber für das Steinhauergewerbe gelte, und dass sie in Laufzeiten nicht beobachtet werde, hat der Kläger nicht darzutun vermocht; ebenso ist die Einwendung, aus dem Anschlag selber ergebe sich, dass der Beklagte die Kündigungspflicht anerkannt habe, nicht schlüssig. 2. - Anders verhält es sich mit denjenigen Arbeitern, die Anfangs April 1920 schon länger als ein Jahr im Dienst des Beklagten standen. Nach Art. 348 rev. OR ist ein solches Dienstverhältnis auf das Ende des zweiten, der Kündigung folgenden Monats kündbar; diese Frist darf jedoch durch Abrede bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Mit Recht hat nun die Vorinstanz angesichts der festgestellten Übung und der besonderen, wie der Kläger selber ausführt, etwas « patriarchalischen » Art, wie der Verkehr zwischen dem Beklagten und seinen Arbeitern sich abwickelte, eine auf weitmögliche Reduktion der gesetzlichen Kündigungsfrist gerichtete, stillschweigende Parteivereinbarung angenommen. Der Beklagte durfte deshalb den Arbeitern, die unter diese Kategorie fallen, erst auf vierzehn Tage, d. h. auf den 17. April 1920 kündigen; die auf den 12. April erfolgte Kündigung ist indessen nicht schlechthin ungültig, sondern sie wirkte erst auf den gesetzlich zulässigen Termin. Die Schadenersatzpflicht des Beklagten für "den diesen Arbeitern von der Entlassung bis zum 17. April erwachsenen Lohnausfall ist darnach grundsätzlich zu bejahen. Dadurch, dass der Beklagte das vorinstanzliche Urteil hingenommen und nicht seinerseits an die Berufungsinstanz weitergezogen hat, hat er übrigens auf die im kantonalen Verfahren erhobene Einwendung, die Weigerung der Arbeiter zur Befolgung der neuen Arbeitsordnung habe einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 352 OR gebildet, der ihn zur sofortigen Auflösung des Dienstvertrages berechtigt habe, verzichtet; das nämliche gilt für den Einwand, ein mehr als einjähriges Dienstverhältnis liege nicht vor, Obligationenrecht. Nr. 50. 299. weil früher zu anderen Bedingungen, insbesondere mit längerer Arbeitszeit gearbeitet worden sei. 3. - Es bleibt zu untersuchen, wie viel und welche Arbeiter in einem (« überjährigen ») Dienstverhältnis zum Beklagten standen. Dabei erhebt sich die Frage, welche Wirkung allfälligen Arbeitsunterbrechungen zukomme, m. a. W. ob trotz solcher Unterbrechungen ein über ein Jahr andauerndes Dienstverhältnis im Sinn von Art. 348 rev. OR vorliege. In dieser Hinsicht kann der Auffassung der Vorinstanz nicht beigegeben werden, dass eine Abwesenheit von einer Woche oder mehr, die nicht durch Krankheit oder eine « andere Notwendigkeit » verursacht sei, als ein Aufgeben des Dienstverhältnisses ausgelegt werden müsse. « selbst wenn zu erwarten war, dass der Arbeiter wieder antreten werde ». Die Festsetzung einer Minimalzeit unverschuldeter Abwesenheit findet im Gesetz keine Handhabe, und wird dem Zweck, den Art. 348 OR im Auge hat und der in dem Schutze und der Besserstellung derjenigen Dienstpflichtigen besteht, die während einer längeren Zeitspanne für den gleichen Dienstherrn gearbeitet haben, nicht gerecht. Letztere Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn ein Arbeiter - zumal in einem Betriebe, wie dem vorliegenden - innert Jahresfrist acht oder vierzehn Tage lang die Arbeit versäumt - sofern die Parteien in der Unterbrechung derselben nicht eine förmliche Auflösung des Dienstverhältnisses erblicken. Massgebend ist also die Art und Weise, wie die Kontrahenten selber die Folgen der Abwesenheit von der Arbeit aufgefasst haben: ob der Arbeitgeber die Unterbrechung wirklich als Beendigung des Dienstverhältnisses betrachtete, was zur Folge hätte, dass der Wiederantritt die Begründung eines neuen, vom bisherigen unabhängigen Dienstverhältnisses bedeuten würde,

und ob es ebenso der Wille des Arbeitnehmers war, das Dienstverhältnis gänzlich aufzugeben, und anderswo eine Anstellung zu suchen. Diese Auslegung drängt sich umso mehr auf, als Art. 348 OR nicht von einem über ein Jahr andauerndem Dienst-Obligationenrecht. N- 50 ver t rag e, sondern in weiterem Sinne von einem Dienst ver h ä I t n i s spricht, also von einer Anstel- lung, die durch allfällige Vertragsänderungen in der Regel nicht beeinflusst wird, sofern nur das Verhältnis als sol- ches weiterdauert. Im vorliegenden Fall nun kann es nicht als die Mei- nung des Beklagten angesehen werden, dass zwischen ihm und einem Arbeiter, der Monate oder sogar Jahre lang anhaltend bei ihm gearbeitet hatte, dann einige Tage weggeblieben war und bernach wieder' regelmässig zur Arbeit kam, ein vollständig neues Dienstverhältnis begründet worden sei. Und auch die betreffenden Ar- beiter können, nach den Umständen zu schUessen, diese Auffassung nicht gehabt haben. Es ist deshalb insofern dem Kläger beizustimmen, als aUe in Art. 21 der Klage- schrift aufgeführten Arbeiter - mit einziger Ausnahme der vom Kläger selber in der Berufungsinstanz ausge- schiedenen Albin Jegginger und Adolf Hof, also weitere vierzehn, über die sechzehn schon von der Vorinstanz berüc.kichtigten hinaus - als solche zu betrachten sind, die im Zeitpunkt der Kündigung bereits länger als ein Jahr im Dienste des Beklagten standen, und mithin Anspruch auf Vergütung des Lohnes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben. . 4. - (Ansrechnung des Lohnausfalles für die einzelnen Arbeiter.) Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird teilweise begründet erklärt und das • Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 21. Januar 1921 dahin abgeändert, dass der Beklagte zur Zahlung von 1508 Fr. 25 Cts. an den Kläger verurteilt wird. ObHgaUonenrecht. No 51. 51. Auszug aus dem tlrteU der I. ZivilabteUuDg vom 21. Juni 1921 i. S. lunke gegen A.-G. Chocolat Tobler. 301 Schadenersatz klage aus Kursdifferenz und interner Geld- entwertung. Es fragt sich, ob dem Kläger neben dem Betrag von 275,000 Kronen ein Ersatz für die seit der Fälligkeit zu seinen Ungunsten eingetretene Kursdiffe- rep.z, also für einen über die Verzugszinsen hinaus zu vergütenden Verzögerungsschaden im Sinne von Art. 106 OR, gebühre. Für den von der Rechtspre- chung aufgestellten Grundsatz, dass, wo eine Schuld- summe in einer Wähmg ausgedrückt wird, die am Erfüllungsort keinen gesetzlichen Kurs hat, der Wert der geschuldeten Leistung sich nach dem Werte jener Währung am Erfüllungsort zur Verfallzeit bemisst, und der Schuldner diesen Wert zu bezahlen hat, ist hier kein Raum. Da die Beklagte vielmehr vertraglich . verpflichtet war, die Provision in der gesetzlichen Wäh- rung des Erfüllungsortes zu bezahlen, und sich durch die Zahlung in dieser Währung befreit hätte, hätte det Kläger, um trotzdem auf die Vergrösserung der Kursdifferenz zwischen Krone und Schweizerfranken abstellen zu können, dartun müssen, dass er bei recht- zeitiger Auszahlung der Provision den gesamten Betrag sofort in Schweizerfranken hätte anlegen können. Er hat aber nicht glaubhaft gemacht, und nichts spricht dafür, dass er bei den damaligen Verhältnissen eine solche Operation hätte durchführen können; auch sein vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz bildet hie- für kein hinreichendes Indiz. Ebenso wenig liesse sich eine Schadenersatzforderung mit der - allerdings notorischen - Verminderung der Kaufkraft der Krone in Oesterreich selbst begründen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.